

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 23.10.23

Auskunft gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Kommunale Migrationskosten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Ausländer waren in den Jahren seit 2014 zum 31.12. (bzw. letzten Stand für 2023) in der Landeshauptstadt Schwerin gemeldet?
 - a) Wie viele Ausländer waren im schulpflichtigen Alter?
 - b) Wie viele Ausländer waren Kinder unter sechs Jahre?
2. Wie viele Schutzsuchende waren in den Jahren seit 2014 zum 31.12. (bzw. letzten Stand für 2023) in der Landeshauptstadt Schwerin gemeldet?
 - a) Wie viele Schutzsuchende waren im schulpflichtigen Alter?
 - b) Wie viele Schutzsuchende waren Kinder unter sechs Jahre?
3. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch **Aufwendungen für den Öffentlichen Personenverkehr** für eine bedarfsgerechte Versorgung der Ausländer bzw. Schutzsuchenden (bitte aufgliedern nach Ausgabenarten einschließlich Investitionsausgaben pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land nach den dafür einschlägigen Regelungen statt (bitte geben Sie die einer Erstattung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften an)?
4. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für die **Erweiterung oder den Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen** für eine bedarfsgerechte Versorgung der Ausländer bzw. Schutzsuchenden (bitte aufgliedern nach Ausgabenarten einschließlich Investitionsausgaben pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land nach den dafür einschlägigen Regelungen statt (bitte geben Sie die einer Erstattung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften an)?

5. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für **integrative Leistungen** für Ausländer bzw. Schutzsuchende (bitte aufgliedern nach Ausgabenarten einschließlich Investitionsausgaben pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land nach den dafür einschlägigen Regelungen statt (bitte geben Sie die einer Erstattung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften an)?
6. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für **gescheiterte Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht** (bitte aufgliedern nach Ausgaben pro Jahr seit 2014)?
 - a) Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land?
 - b) Welche nicht erstattungsfähigen Ausgaben entstehen darüber hinaus der Landeshauptstadt Schwerin durch rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber?
7. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für die **Finanzierung hauptamtlicher Strukturen für die Flüchtlings- und Integrationsarbeit** (bitte aufgliedern nach Ausgaben pro Jahr seit 2014)?
8. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch **Personalaufwuchs in den Bereichen Ausländerbehörden, Soziales oder der Betreuung für über das Asylrecht nach Mecklenburg-Vorpommern gekommenen Personen** (bitte aufgliedern nach Ausgaben pro Jahr seit 2014)?
9. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch **Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II** für Personen, die einen Aufenthaltstitel nach geltendem Asylrecht vorweisen können (bitte aufgliedern nach Kosten pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine **Erstattung oder Kompensierung dieser Ausgaben** durch den Bund oder das Land statt?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

AfD-Fraktion
in der Stadtvertretung Landeshauptstadt Schwerin
Frau Petra Federau
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer: 6.014 B
Telefon: 0385 545 - 1306
Fax: 0385 545 - 1479
E-Mail: driemer@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Hr. Riemer

Datum
30.11.2023

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Betreff: Kommunale Migrationskosten

hier: Ihre Anfrage vom 23.10.2023

Sehr geehrte Frau Federau,

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingsintegrationsaufgabe fallen an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan der Landeshauptstadt seit Oktober 2015 Mehraufwendungen an, denen keine planbaren und signifikanten Erstattungsleistungen Dritter gegenüberstehen.

Seit dem Frühjahr 2022 haben aufgrund des russischen Angriffskrieges zumindest in der Spitze über 2.000 Menschen aus der Ukraine in der Landeshauptstadt Schutz gefunden. Damit sind in der Landeshauptstadt erneut im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil überproportional viele Menschen zu betreuen. Die finanziellen Belastungen werden in den Erwartungen der Verwaltung insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Schule und Personal für die Betreuung der Menschen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen (Soziales, Ausländerbehörde, etc.) auftreten.

Die wesentlichen finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Menschen in Wohnungen oder den (teils kurzfristig geschaffenen) Gemeinschaftsunterkünften und deren Versorgung ist refinanziert. In Bezug auf die Verpflegung der Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften arbeitet die Verwaltung an einer Lösung des bestehenden Rechtskonfliktes, dass entsprechende im Regelsatz enthaltene Anteile nicht einbehalten werden können und gleichzeitig in nicht allen Gemeinschaftsunterkünften die Möglichkeiten zur Lagerung und Zubereitung von Mahlzeiten gegeben sind.

Insgesamt trat in den Jahren 2017 bis einschließlich 2021 eine Nettobelastung in Höhe von durchschnittlich über 3 Mio. Euro p. a. ein. Die aktuell entstehenden finanziellen Belastungen lassen sich noch nicht hinreichend quantifizieren. Sie hängen insbesondere von der potenziellen Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder und der weiteren Entwicklung in der Ukraine ab.

1. Wie viele Ausländer waren in den Jahren seit 2014 zum 31.12. (bzw. letzten Stand für 2023) in der Landeshauptstadt Schwerin gemeldet?

- a) Wie viele Ausländer waren im schulpflichtigen Alter?
b) Wie viele Ausländer waren Kinder unter sechs Jahre?

Die Beantwortung entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Ausländer gesamt	3617	7064	6223	7052	7418	7572	7519	7696	10879	11917
Ausländer von 6-16 Jahren	274	884	670	837	852	936	970	1026	1716	1852
Ausländer von 0-5 Jahren	122	477	434	581	677	687	684	659	886	863

*Stichtag 07.11.2023

2. Wie viele Schutzsuchende waren in den Jahren seit 2014 zum 31.12. (bzw. letzten Stand für 2023) in der Landeshauptstadt Schwerin gemeldet?

- a) Wie viele Schutzsuchende waren im schulpflichtigen Alter?
b) Wie viele Schutzsuchende waren Kinder unter sechs Jahre?

Das Zuwanderungsrecht kennt den Begriff Schutzsuchende nicht.

Eine Konkretisierung der Frage wäre ggf. nötig, wenngleich darauf hingewiesen wird, dass lediglich Stichtagszahlen zu konkreten Aufenthaltszwecken mit erheblichem Aufwand ermittelt werden könnten.

3. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Öffentlichen Personenverkehr für eine bedarfsgerechte Versorgung der Ausländer bzw. Schutzsuchenden (bitte auflgliedern nach Ausgabenarten einschließlich Investitionsausgaben pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land nach den dafür einschlägigen Regelungen statt (bitte geben Sie die einer Erstattung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften an)?

Für den ÖPNV sind keine Zusatzaufwendungen bei der LH Schwerin angefallen.

4. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für die Erweiterung oder den Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Ausländer bzw. Schutzsuchenden (bitte auflgliedern nach Ausgabenarten einschließlich Investitionsausgaben pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land nach den dafür einschlägigen Regelungen statt (bitte geben Sie die einer Erstattung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften an)?

Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, haben unabhängig ihrer Herkunft einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Zudem besteht in Mecklenburg-Vorpommern die Vollzeitschulpflicht für 9 Schuljahre sowie die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule, ebenso unabhängig der Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Daher gehen die Kinder und Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft in den jeweiligen vorhandenen Systemen auf und es existieren keine Kostenstatistiken.

Die Kosten für die Kindertagesbetreuung aller Kinder - gleich welcher Herkunft - werden vom Land nach den Regelungen des KiföG M-V in Höhe von 54,5 % an die Landeshauptstadt Schwerin erstattet. Nach den Regelungen des Schulgesetzes M-V trägt das Land die Kosten für das

Lehrpersonal an den Schulen und die Landeshauptstadt Schwerin als Schulträgerin die Sachkosten nebst den Personalkosten für die Schulsekretärinnen und die Hausmeister.

Die LHS erhält daneben für jeden hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohner (auch Personen mit ausländischer Herkunft) Schlüsselzuweisungen nach dem FAG M-V i.H.v. ca. 750 € p.P. und Jahr. Weitergehend ist eine Beantwortung nicht möglich.

5. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für integrative Leistungen für Ausländer bzw. Schutzsuchende (bitte auflgliedern nach Ausgabenarten einschließlich Investitionsausgaben pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land nach den dafür einschlägigen Regelungen statt (bitte geben Sie die einer Erstattung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften an)?

Diese Leistungen erfolgten vollständig aus Fördermitteln bzw. aus den so genannten Pauschalen, welche für Integrationsaufwendungen gewährt wurden und werden. Zum Beispiel Integrationsfonds M-V und frühere 100 € p.P. Pauschalförderung des Landes M-V.

6. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für gescheiterte Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (bitte auflgliedern nach Ausgaben pro Jahr seit 2014)?

a) Inwieweit fand eine Erstattung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land?

b) Welche nicht erstattungsfähigen Ausgaben entstehen darüber hinaus der Landeshauptstadt Schwerin durch rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber?

Hier erfolgt keine statistische Erhebung der Daten, die Aufgabenwahrnehmung erfolgt jedoch im übertragenen Wirkungskreis und unterliegt den entsprechenden Erstattungsregelungen des FAG M-V.

7. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Aufwendungen für die Finanzierung hauptamtlicher Strukturen für die Flüchtlings- und Integrationsarbeit (bitte auflgliedern nach Ausgaben pro Jahr seit 2014)?

8. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Personalaufwuchs in den Bereichen Ausländerbehörden, Soziales oder der Betreuung für über das Asylrecht nach Mecklenburg-Vorpommern gekommenen Personen (bitte auflgliedern nach Ausgaben pro Jahr seit 2014)?

Antwort zu 7. und 8.:

Die zu schaffenden hauptamtlichen Strukturen in der Stadtverwaltung erschöpfen sich im Wesentlichen in zusätzlichen Personalstellen in verschiedenen Bereichen der Verwaltung. Die betroffenen Aufgabenbereiche sind weit überwiegend dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Hierfür erfolgt (mit einem zeitlichen Versatz von zwei Jahren aufgrund des gesetzlich im FAG M-V angelegten Überprüfungsrhythmus) die korrespondierende Erstattung durch das Land für die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

9. Welche Ausgaben entstanden der Landeshauptstadt Schwerin durch Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II für Personen, die einen Aufenthaltstitel nach geltendem Asylrecht vorweisen können (bitte auflgliedern nach Kosten pro Jahr seit 2014)? Inwieweit fand eine Erstattung oder Kompensierung dieser Ausgaben durch den Bund oder das Land statt?

Eine Darstellung der Daten ist automatisiert nicht möglich. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass gemäß § 5 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegegesetz M-V den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Leistungen nach dem SGB II für die im Gesetz genannten Personengruppen vollständig erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier